

Elterngebühren für die Kleinkindbetreuung U3 für Kinder von 1-3 Jahren

Kindergartenjahr 2019/20 (Umsetzung ab Januar 2020)

Gebührensätze pro Monat für reine Krippen für Kinder von 1-3 Jahren

Bringtage pro Woche	VÖ-Gruppe Mo-Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr VÖ	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-17.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr GT	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-16.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr Zweitkind GT	HT-Gruppe (nur Krippe Griefheim) Mo-Fr 7.30-12.30 Uhr	Ermäßigte Gebühr HT
5	333 €	200 €	476 €	286 €	435,00 €	261,00 €	256 €	154 €

Sofern andere Nutzungszeiten bestehen bzw. in Zukunft neu festgelegt werden, erfolgt die jeweilige Elterngebühr anhand der Betreuungszeit und pauschalen Gebühr je Betreuungsstunde.

Generelle Regelungen zur Gebührenerhebung:

Der Beitrag ist über 11 Monate (September bis Juli) zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist von der Beitragszahlung ausgenommen.

In diesen Beiträgen ist die Betreuung des Kindes, jedoch keine Sonderwünsche enthalten.

Ebenfalls nicht enthalten ist der Betrag für die Verpflegung während des Tages, wobei das Mittagessen derzeit von der Fa. Zahner Feinkost GmbH, Freiburg bzw. einem anderen Anbieter geliefert wird. Der für die Verpflegung jeweilig festgesetzte Betrag wird von den Eltern per Rechnung des Trägers der Einrichtung erhoben oder ist direkt bei der Einrichtungsleitung zu entrichten (je nach festgelegter Form der Abrechnung).

Informationen zur Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes

Regelgründe für die Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes:

- Gleichzeitiger Besuch der Einrichtung durch mehrere Kinder derselben Familie für das zweite Kind
- Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Kindergartenkindern in einer anderen Neuenburger Einrichtung (Bestätigung bitte vorlegen)
- Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Schulkindern mit Nutzung der gebührenpflichtigen Randzeitbetreuung (Bestätigung bitte vorlegen)

Für den Erhalt der Ermäßigung ist von den Eltern ein entsprechender Antrag bei der Einrichtungsleitung mit Beilage der entsprechenden Bestätigungen **immer bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach immer zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zu stellen**. Wird der Antrag verspätet durch die Eltern gestellt, erfolgt die Vergünstigung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung. Entfällt die Voraussetzung zur Gewährung der Vergünstigung (z.B. Abmeldung vom Kindergarten oder aus der kostenpflichtigen Randzeitbetreuung) für das ältere Kind, so **sind die Eltern zur Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet**. Erfolgt diese Meldung durch die Eltern nicht rechtzeitig, ist der Träger der Einrichtung zur rückwirkenden Erhebung der Gebühren berechtigt.